Bundesrat

Drucksache **521/20** (Beschluss)

09.10.20

Beschluss des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

Der Bundesrat stellt fest, dass die geltende Regelung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld nach § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III zu unerwünschten Einschränkungen führt.

Die geltende Regelung führt dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Bezugsdauer von Transferkurzarbeitergeld weniger als sechs Monate umfasst, grundsätzlich von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ausgeschlossen sind, die länger als ein Jahr dauern. Selbst bei einer Dauer von sechs Monaten Transferkurzarbeitergeld müssen bereits vor dem ersten Tag des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes sämtliche Beratungsprozesse sowie die Antragstellung abgeschlossen sein.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die bestehende Gesetzesgrundlage, nach der die Maßnahme spätestens drei Monate oder bei länger als ein Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld beginnen muss, zu ändern. Die neue Regelung soll berücksichtigen, dass der Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld häufig kürzer als zwölf Monate ausfällt und zu jedem Zeitpunkt des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld die Möglichkeit eröffnen, die Teilnahme an einer länger als zwölf Monate dauernden Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zu fördern.

Begründung

Mit der Neufassung des § 111a SGB III im Zuge des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20. Mai 2020 sind die Fördermöglichkeiten von Qualifizierungen erweitert worden. Die Beschränkung auf Ältere und Ge-

ringqualifizierte wurde aufgehoben, zudem werden nun auch Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, deren Zeitraum über die Dauer des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinausreicht.

Allerdings muss eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die nach dem Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld endet, spätestens drei Monate oder bei länger als ein Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld begonnen haben.

Insbesondere die Maßgabe, dass eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung mit einer Dauer von einem Jahr oder länger mindestens sechs Monate vor dem Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeldes begonnen haben muss, führt zu unerwünschten Erschwernissen bei der Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die geltende Regelung berücksichtigt nicht in angemessener Weise, dass Transferkurzarbeitergeld häufig für kürzere Zeiträume zum Beispiel für sechs Monate oder weniger bezogen wird.

Damit werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Transferkurzarbeitergeld von weniger als sechs Monaten beziehen, grundsätzlich von längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Selbst bei einer Laufzeit des Transferkurzarbeitergeldes von sechs Monaten muss die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung bereits am ersten Tag des Bezugs des Transferkurarbeitergeldes beginnen. In der Folge müssen sämtliche Beratungs- und Vereinbarungsprozesse sowie die gesamte Antragstellung bereits vor dem ersten Tag des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld abgeschlossen sein. Andernfalls schließt die geltende Regelung nach § 111a SGB III die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung von einem Jahr oder länger aus.

Dies zeigt sich unter anderem aktuell bei der Einrichtung einer Transfergesellschaft für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Warenhauses, für die eine Gesamtdauer des Transferkurzarbeitergeldes von sechs Monaten vereinbart worden ist.